

Landesrechnungshof

**Landes-Unterstützungsfonds**



**tirol**

Tiroler Landtag

## **Abkürzungsverzeichnis**

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
d.h.	das heißt
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.d.R.	in der Regel
KEst.	Kapitalertragsteuer
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRHD	Landesrechnungshofdirektor
LUF	Landesunterstützungsfonds
u.a.	unter anderem

## **Auskünfte**

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: [landesrechnungshof@tirol.gv.at](mailto:landesrechnungshof@tirol.gv.at)

Erstellt: August 2004

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 18.10.2004, ZI. SF-0303/3

# Inhaltsverzeichnis

---

1. Einleitung .....	1
2. Allgemeines .....	1
3. Aufbringung der Mittel .....	6
4. Mittelverwendung .....	8
5. Gebarung 2002 und 2003 .....	11
5.1 Vermögensrechnung .....	11
5.2 Erfolgsrechnung .....	14
6. Schlussbemerkungen .....	15

*Anhang Stellungnahme der Regierung*



# Bericht über die Prüfung des Landes-Unterstützungsfonds

## 1. Einleitung

Die letzte Prüfung des Landes-Unterstützungsfonds (LUF) im Jänner 1989 - damals noch durch das LKA - liegt über eineinhalb Jahrzehnte zurück. Daher sah sich der LRH veranlasst, den LUF wiederum einer Einschau zu unterziehen.

Prüfauftrag

Zwei Prüforgane des LRH haben über Auftrag des LRHD in der Zeit vom 2. - 9. August 2004 beim LUF Erhebungen durchgeführt und Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen, sowie in einige Unterstützungsakten genommen. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich dabei insbesondere auf die Jahre 2002 bis 2004, für Vergleichszwecke wurden allerdings auch die Vorjahre miteinbezogen. Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

## 2. Allgemeines

Entstehung

Der LUF wurde mit Gesetz vom 9. Juli 1981 über den Fonds für Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Abwehr existenzbedrohender Umstände von Einzelpersonen und Familien in Tirol (Landes-Unterstützungsfondsgesetz), LGBl. 56, gegründet.

Errichtet wurde der LUF zur Gewährung von Unterstützungen an Personen, die auf Grund persönlicher oder familiärer Verhältnisse oder von außen einwirkender Ereignisse in ihrer Existenz gefährdet sind. Unterstützungen aus dem LUF sollen dabei insbesondere dann gewährt werden, wenn dadurch eine dauernde Inanspruchnahme der Sozialhilfe vermieden bzw. mit den Unterstützungen von anderen Sozialeinrichtungen eine Existenzgefährdung nicht oder nicht ausreichend abgewendet werden kann.

Im Gegensatz zur hoheitlichen Sozialhilfe, die idR eine dauerhafte bzw. längerfristige Unterstützung darstellt, wird eine Zuwendung aus dem LUF meist als einmalige Überbrückungshilfe aufgrund eines besonderen, außer-gewöhnlichen Ereignisses (z.B. Todesfall, Erwerbsunfähigkeit, Unfall usw.) gewährt. Der LUF tritt somit in vielen Fällen in „Konkurrenz“ zu anderen Einrichtungen des Landes, wie den Sozialhilfefonds, den Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds, das Tiroler Hilfswerk oder die Abteilung JUFF/Familienreferat, die für ein bestimmtes Klientel zum Teil ähnliche oder weitgehend gleiche Zielsetzungen verfolgen.

Finanzielle  
Ausstattung

Der LUF erhielt im Jahr 1981 eine einmalige Zuwendung aus Landesmitteln in der Höhe von S 36,780.848,97 (= € 2,672.968,58). Diese Mittel waren ein Teil der in den Jahren 1977 bis 1983 von den Bezirksverwaltungsbehörden eingehobenen Strafgeelder ohne Zweckwidmung. Weil das Land es damals als eine Härte empfunden hat, diese Strafgeelder als allgemeine Deckungsmittel zu vereinnahmen, wurde die eine Hälfte dieser Mittel dem LUF zugeführt und die andere Hälfte den zur Sozialhilfe beitragspflichtigen Gemeinden angerechnet.

Gesetzliche  
Grundlagen

Das am 1. Oktober 1981 in Kraft getretene Landes-Unterstützungsfondsgesetz ist die gesetzliche Grundlage des LUF. In ihm sind u.a. die Kriterien für die Vergabe von Unterstützungen normiert. Neben diesen Vorgaben bestehen keine weiteren Richtlinien zur Unterstützungsvergabe.

Zuständigkeit

Die politische Zuständigkeit für den LUF ist in der Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBI. 1999/14 i.d.g.F., festgelegt.

Nach der derzeit geltenden Geschäftsverteilung ist Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa der zuständige politische Referent. Für die Gewährung von Leistungen aus dem LUF von mehr als € 20.000,- ist aber die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung erforderlich. Die war zum letzten Mal im Oktober 2002 notwendig. Seitdem wurden keine Unterstützungen über € 20.000,- vergeben.

**Verwaltung** Der LUF besitzt Rechtspersönlichkeit und wird von der Landesregierung verwaltet. Die Aufgaben des LUF werden vom Sekretariat Landeshauptmann wahrgenommen und sind Amtsdirektor Kurt Heel übertragen.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf eine EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 4. Oktober 2002 hin, wonach die Fonds mit Rechtspersönlichkeit die Sach- und Personalkosten für ihre Geschäftsführung, für die bisher das Land aufkam, künftig selbst zu tragen haben. Da die diesbezüglichen Kosten der Geschäftsstelle des LUF nach wie vor das Land trägt, ergibt sich im konkreten Fall ein Widerspruch zur gegenständlichen Landtagsentschließung.

Die Verwaltung des LUF umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Durchführung von Erhebungen;
- Bearbeitung der Unterstützungsansuchen und Vorbereitung der sonstigen Unterlagen für die Kuratoriumssitzungen;
- Erstellung der Regierungsanträge für Förderungen über € 20.000,--;
- Auszahlung der gewährten Unterstützungen;
- Überwachung der Rückzahlungen (Mahnwesen);
- Veranlagung des verfügbaren Kapitals;
- Buchführung.

**Buchführung** Die Buchführung erfolgte früher händisch in Form eines Mehrspaltenjournals. Seit Anfang 1992 wird die Buchführung EDV-mäßig unterstützt.

**Förderungsablauf** Der LUF soll ein Instrument sein, mit dem sofort und unbürokratisch Hilfe gewährt wird. Daher wurde auch auf die Festlegung von Verfahrensregelungen verzichtet. Dennoch hat sich eine bestimmte Vorgehensweise eingependelt.

**Schriftlicher Antrag** Die Anträge auf Unterstützungen aus dem LUF sind schriftlich abzugeben. Dafür steht den Antragstellern ein Antragsformular zur Verfügung. Im Antrag hat der Antragsteller seine persön-

lichen Verhältnisse und Vermögensverhältnisse (inklusive der beantragten oder bereits erhaltenen Zuwendungen aus anderen Landesmitteln und etwaiger Versicherungsleistungen den Unglücksfall betreffend) darzulegen. Des Weiteren ist das Ereignis, das zur Notlage geführt hat, darzustellen und es sind die erbetenen Hilfsmaßnahmen zu benennen. Im Antragsformular ist auch eine gemeindeamtliche Bestätigung der Wahrheitsmäßigkeit der gemachten Angaben vorgesehen. Diese ist allerdings nicht verpflichtend einzuholen und erübrigt sich insbesondere dann, wenn der Fall von einem Bürgermeister an den LUF herangetragen wurde.

Die Antragsteller haben auch anzugeben, ob und welche Zuwendungen aus Landesmitteln sie beantragt oder bereits erhalten haben. Mangels EDV-mäßiger Vernetzung des LUF mit den anderen Sozialeinrichtungen, wie z.B. Sozialhilfe, Tiroler Hilfswerk, Sozialhilfefonds, und Abteilungen des Landes, wie z.B. Abteilung JUFF/Familienreferat, ist die Überprüfung der vom Antragsteller gemachten Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Sachbearbeiter umständlich und mit einem vermehrten Personaleinsatz verbunden.

#### Empfehlung

Im Hinblick auf eine bessere Koordination der durch das Land gewährten Unterstützungsleistungen, eine Vermeidung von ungewollten Doppelförderungen und eine Ökonomisierung des Arbeitsablaufes empfiehlt der LRH die Einrichtung einer EDV-unterstützten Abfragemöglichkeit für den LUF.

Eine weitere Verwaltungsvereinfachung und eine klarere Transparenz für die Hilfesuchenden ließe sich hingegen nur mit der Zusammenführung bzw. Konzentration aller potentiellen Hilfsmaßnahmen, die weitgehend gleiche Zielsetzungen verfolgen und dasselbe Klientel ansprechen, bei einer Förderstelle erzielen. Trotz oder gerade wegen der unterschiedlichen politischen und organisatorischen Zugehörigkeiten wäre dies die zweckmäßigste Lösung.

#### Lokalaugenschein

Zur besseren Beurteilung eines Ansuchens wird bei allen Antragstellern ein Lokalaugenschein durch den Sachbearbeiter durchgeführt. Dies ist zwar zeitaufwändig, aber für die gründliche Beurteilung des Unterstützungsansuchens erforderlich.



**Kuratorium** Die Beratung und Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungen obliegt einem beamteten, von der Landesregierung eingesetzten Kuratorium. Dieses besteht derzeit aus den folgenden Mitgliedern:

- Dr. Christian Bidner, Vorstand Abteilung Soziales
- Dr. Ida Hintermüller, Vorstand Abteilung Finanzen
- Dr. Josef Unterlechner, Vorstand Abteilung Justizariat

Das Organ des Kuratoriums ist im Landes-Unterstützungsfondsgesetz zwar nicht vorgesehen, erweist sich aber im Hinblick auf eine gewissenhafte Unterstützungsvergabe als zweckmäßig.

**Sitzungen** Das Kuratorium kommt in unregelmäßigen Abständen zu Sitzungen zusammen. Im Jahr 2002 ist das Kuratorium sechs Mal, im Jahr 2003 fünf Mal und im Jahr 2004 bislang zwei Mal zusammengetreten. Neben der Beschlussfassung in den Sitzungen des Kuratoriums werden fallweise auch Umlaufbeschlüsse gefasst. Das ist im Jahr 2002 nie, im Jahr 2003 ein Mal und im Jahr 2004 bislang ebenfalls ein Mal vorgekommen.

**Erledigungen** In den Sitzungen kommt es neben der Erledigung von Anträgen durch Bewilligung oder Ablehnung auch hin und wieder zur Zurückstellung von Anträgen. Außerdem werden von Zeit zu Zeit auch potentielle Unterstützungsfälle, d.h. Fälle, bei denen noch kein Antrag gestellt wurde, diskutiert, um bereits im Vorfeld abzuklären, ob eine Antragstellung überhaupt sinnvoll ist.

Von den im Jahr 2002 in den Kuratoriumssitzungen behandelten 33 Fällen wurde 27 Mal eine Unterstützung bewilligt, zwei Mal eine Unterstützung abgelehnt, ein Antrag zurückgestellt und drei potentielle Fälle besprochen. Die 40 Erledigungen im Jahr 2003 setzen sich aus 27 Bewilligungen, sieben Ablehnungen, drei Zurückstellungen und drei Abklärungen von potentiellen Fällen zusammen. Von den bisher im Jahr 2004 behandelten Fällen wurde elf Mal eine Unterstützung bewilligt, ein Mal eine Ablehnung ausgesprochen und drei Mal ein potentieller Unterstützungsfall diskutiert.

### 3. Aufbringung der Mittel

Gesetzliche Möglichkeiten	<p>Das Landesunterstützungsfondsgesetz sieht vor, dass die Mittel des LUF durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zuwendungen des Landes,</li><li>• Rückzahlungen von Darlehen,</li><li>• Erträge aus der Verzinsung von nicht ausgeschütteten Fondsmitteln sowie</li><li>• sonstige Zuwendungen</li></ul> <p>aufgebracht werden.</p>
Zuwendung des Landes	<p>Im Jahre 1981 erhielt der Fonds - wie erwähnt - eine einmalige Zuwendung aus Landesmitteln in der Höhe von € 2,672.968,58. Seitdem ließ das Land dem LUF keine weiteren Mittel zukommen.</p>
Sonstige Zuwendungen	<p>Seit der Gründung des LUF ist es nur ein Mal, und zwar im Jahr 1988, zu einer „sonstigen Zuwendung“ an den LUF gekommen. Diese Zuwendung in der Höhe von S 50.000,- (= € 3.633,64) bestand in einer Spende des damaligen Südtiroler Landeshauptmannes.</p>
Mittelaufbringung seit der Gründung	<p>Ansonsten brachte der LUF seine Mittel ausnahmslos durch Rückflüsse der Darlehen und durch Zinserträge auf. Mit Ausnahme der Jahre 2001 und 2002 reichten in den letzten zehn Jahren die so aufgebrauchten Mittel zur Abdeckung der im betreffenden Jahr vergebenen Unterstützungen aus. Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Darlehensrückzahlungen und Zinserträge:</p>

## Entwicklung

Jahr	Darlehensrückzahlungen	Zinserträge	Summe
1982-1995	1.642.748,23	1.688.973,01	3.331.721,24
1996	125.071,18	121.130,52	246.201,70
1997	146.599,84	101.506,89	248.106,73
1998	107.620,26	121.014,31	228.634,57
1999	91.871,54	98.175,17	190.046,71
2000	108.968,58	94.488,10	203.456,68
2001	86.562,86	107.351,99	193.914,85
2002	71.435,62	114.989,44	186.425,06
2003	66.872,65	105.962,29	172.834,94
<b>Summe</b>	<b>2.447.750,76</b>	<b>2.553.591,72</b>	<b>5.001.342,48</b>

Dem LUF standen somit durchschnittlich € 227.300,- pro Jahr zur Verfügung, wobei die Erlöse aus beiden Titeln - über die gesamte Zeit gesehen - in etwa gleich hoch sind. In den letzten drei Jahren waren allerdings die Zinserträge deutlich höher.

## Tilgung

Die Entwicklung bei den Erlösen aus den Darlehensrückzahlungen ist insbesondere durch die kontinuierlich sinkende Anzahl der Darlehensnehmer, infolge vollständiger Tilgung ihrer Schuld, rückläufig. Hafteten die Darlehen beispielsweise zum Jahresende 1995 noch mit insgesamt 1,1 Mio. € aus, so haben sich deren Außenstände in den letzten Jahren kontinuierlich auf € 543.968,43 (31.12.2003) bzw. € 514.537,43 (Prüfungszeitpunkt) reduziert. Derzeit bestehen noch für 38 Darlehensnehmer Rückzahlungsverpflichtungen.

Die Rückzahlungsbedingungen sind im Schuldschein festgelegt. Von der Möglichkeit, bei Zahlungsverzögerung Verzugszinsen von jährlich 4 % zu verlangen, musste der LUF bisher kaum Gebrauch machen, da die Rückzahlungen in den meisten Fällen regelmäßig - meist mittels Dauerauftrag - erfolgten. Die Anzahl jener Fälle, bei denen die Zahlungen schleppend oder (zeitweise) nicht erfolgten, sind gering. Nur vereinzelt war die Einbindung

der Abteilung Justizariat zur Setzung weiterer, teils gerichtlicher Schritte notwendig.

In diesem Zusammenhang fielen dem LRH vier Fälle auf, die allesamt im Jahr 1998 ihre bis dahin regelmäßigen Rückzahlungen abbrachen. Deren Darlehensrückstand stand seither unverändert mit insgesamt € 24.080,08 zu Buche. Dem jeweiligen Akt sind keine Hinweise über getroffene Eintreibungsmaßnahmen zu entnehmen. Die säumigen Darlehensnehmer wurden von der Geschäftsstelle erst im Mai 2004 schriftlich an ihre Zahlungsverpflichtungen erinnert. Eine Darlehensnehmerin nahm zwischenzeitlich ihre Zahlungen wieder auf. Trotz der geringen Anzahl der Darlehensnehmer empfiehlt der LRH, auf die Hereinbringung der Darlehen ein erhöhtes Augenmerk zu legen.

Übergenüsse

Vereinzelt kam es aufgrund überhöhter Rückzahlungen auch zu Übergenüssen, die den Darlehensnehmern wieder zurück zu überweisen waren. Beispielsweise musste der LUF im Jahr 2003 in sechs Fällen insgesamt € 3.006,-- retournieren.

#### **4. Mittelverwendung**

---

Die Unterstützungen aus dem LUF werden durchwegs als Geldleistungen in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder unverzinslichen Darlehen gewährt. Bürgschaften gegenüber einem Darlehensgeber übernahm der LUF lediglich zu Beginn seiner Tätigkeit in drei Fällen, wobei er in einem Fall zur Haftung herangezogen wurde. Von der Möglichkeit, auf die Rückzahlung eines Darlehens ganz oder teilweise zu verzichten oder diese zu stunden, machte der LUF vereinzelt Gebrauch.

Unterstützungen

Seit seiner Gründung hat der LUF - neben den drei Bürgschaften - nachfolgende finanzielle Unterstützungen gewährt:

## Entwicklung

Jahr	Anzahl der positiv erledigten Hilfsfälle	Darlehensauszahlungen	nicht rückzahlbare Aushilfen
1982 - 1995	313	2.615.621,55	1.368.430,84
1996	20	76.015,78	92.955,31
1997	28	24.490,75	115.114,49
1998	20	52,76	127.976,86
1999	20	0,00	115.622,48
2000	17	72,67	61.662,90
2001	20	145.345,67	110.503,19
2002	29	130.120,00	140.363,08
2003	29	0,00	127.920,92
<b>Summe</b>	<b>496</b>	<b>2.991.719,19</b>	<b>2.260.550,07</b>

Der LUF hat in seinem 22jährigen Bestehen in 496 Fällen insgesamt 5,3 Mio. € ausbezahlt, dies entspricht einer durchschnittlichen Unterstützung von € 10.600,-- pro Fall. Er hat im Jahresdurchschnitt 22,5 Fälle mit Darlehen im Ausmaß von € 136.000,-- und nicht rückzahlbaren Aushilfen im Ausmaß von € 102.800,-- bedient.

Hinsichtlich der Unterstützungsart lässt sich eine deutliche Veränderung feststellen. Während der LUF in den ersten Jahren seiner Tätigkeit vermehrt Darlehen gewährte, unterstützte er in den letzten Jahren die Betroffenen überwiegend mit nicht rückzahlbaren Aushilfen im Ausmaß von durchschnittlich € 5.400,--. Von den 135 Fällen seit dem Jahr 1998 waren lediglich sechs Darlehensfälle – zwei im Jahr 2001 und vier im Jahr 2002.

## Darlehen

Die Form der Darlehensgewährung wurde insbesondere in jenen Fällen gewährt, in denen entweder „teure“ Darlehen umzuschulden oder hohe Investitionen durch den Betroffenen zu tätigen bzw. finanzieren waren.

Die zwei im Jahr 2001 bewilligten Darlehen wurden Eltern von Opfern des Bergisel-Unglücks des Jahres 1999 zur Teilfinanzierung von Maßnahmen zur behindertengerechten Unterbringung ihres Kindes gewährt. Das Kuratorium hat diesen Darlehensgewährungen am 20. April und die Landesregierung am 8. Mai 2001 zugestimmt. Auf die - sonst übliche - grundbücherliche Sicherstellung wurde in beiden Fällen verzichtet.

Die Darlehen im Ausmaß von je € 72.673,- wurden unter der Bedingung gewährt, dass für die Kosten der behindertengerechten Unterbringung bis zur Höhe des gewährten Betrages nicht ein Dritter, beispielsweise eine Versicherung, aus dem Titel des Schadenersatzes zu haften hat oder sonst ein Ersatz des Betrages durch einen Dritten erreicht wird. Mit beiden Darlehensnehmern wurden zwischenzeitlich Rückzahlungsvereinbarungen dahingehend getroffen, dass sie aus den Früchten (Zinsen) des den Opfern zugesprochenen Kapitals jährlich Mittel entnehmen und in 14 bzw. 15 Jahresraten die Darlehen zurück bezahlen.

#### Sicherstellungen

Jeder Darlehensnehmer hat vor der Auszahlung des Darlehens einen Schuldschein zu unterfertigen. Wenn möglich wird als Sicherstellung ein grundbücherliches Pfandrecht erwirkt. In diese Arbeitsabläufe ist die Abteilung Justizariat involviert.

Der LRH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass in vier Darlehensfällen aus dem Jahr 2002 die grundbücherliche Sicherstellung nicht zugunsten des LUF, sondern des Landes Tirol erfolgte, obwohl in den betreffenden Schuldscheinen der LUF als Berechtigter genannt ist. Wenn auch der LUF von der Landesregierung verwaltet wird, so besitzt er doch eigene Rechtspersönlichkeit. Die zuständige Abteilung hat zwischenzeitlich die Korrektur der unrichtigen grundbücherlichen Eintragungen veranlasst.

In einem weiteren Fall hat das Kuratorium am 25. Juli 2002 beschlossen, die Rückzahlung des Restdarlehens im Ausmaß von € 5.591,16 unter der Bedingung nachzusehen, dass die grundbücherliche Sicherstellung für allfällige Rechtsnachfolger aufrecht bleibt. Laut aktuellem Grundbuchsauszug besteht allerdings das Pfandrecht nicht mehr.

#### Aushilfen

Wie erwähnt hat der LUF zuletzt vermehrt Unterstützungen in Form einer nicht rückzahlbaren Aushilfe erteilt. Verwaltungs-

technisch ist diese Form weit weniger aufwändig als die Darlehensgewährung. Mit der schriftlichen Mitteilung an die Antragsteller über die Gewährung einer finanziellen Zuwendung und der darauf folgenden Auszahlung des Unterstützungsbetrages ist der Fall grundsätzlich abgeschlossen. In einigen Fällen hat sich der LUF die Auszahlung der gewährten Unterstützung in Teilbeträgen (z.B. 12 Monatsraten) vorbehalten.

#### Bürgschaften

Der LUF hat bisher in drei Fällen - allesamt zu Beginn seiner Tätigkeit - die Bürgschaft gemäß § 1346 ABGB übernommen. Er ist - wie erwähnt - in einem Fall für die Haftungsübernahme eines Kredites in der Höhe von € 9.447,- in Anspruch genommen worden und hatte bis zum August 1996 die laufenden Kreditraten zu übernehmen. Mit der Begleichung der letzten Rate war diese Haftung gegenüber der Gläubigerbank erloschen.

Der LUF hielt sich allerdings gegenüber dem Hauptschuldner schadlos und forderte von ihm Regress. Die vereinbarten monatlichen Raten im Ausmaß von € 36,34 wurden regelmäßig beglichen, zum Prüfungszeitpunkt hafteten noch € 4.120,50 aus.

## **5. Gebarung 2002 und 2003**

---

#### Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss des LUF wird der Landesregierung jährlich in Form einer Vermögens- und Erfolgsrechnung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Er wird auch im jährlichen Rechnungsabschluss des Landes unter dem Abschnitt „Fonds mit Rechtspersönlichkeit“ nachgewiesen.

### **5.1 Vermögensrechnung**

---

Die Vermögensrechnung des LUF sieht für die Jahre 2002 und 2003 wie folgt aus:

## Vermögensrechnung 2002 und 2003

	2002	2003
<b>AKTIVA</b>		
Girokonto 200 001 663	2.092,40	45.409,20
Wertpapiere	1.291.956,53	1.292.421,85
Darlehen/Rückflüsse	610.841,08	543.968,43
Forderungen an das Land Tirol	1.040.092,51	1.040.092,51
	<b>2.944.982,52</b>	<b>2.921.891,99</b>
<b>PASSIVA</b>		
Kapital zum Jahresbeginn	2.971.604,19	2.944.982,52
Gebarungsergebnis	-26.621,66	-23.090,53
<b>Kapital zum Jahresende</b>	<b>2.944.982,53</b>	<b>2.921.891,99</b>

## Wertpapiere

Ein großer Teil der Fondsmittel ist in Wertpapieren veranlagt. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich durchwegs um festverzinsliche Papiere mit einer fixen Laufzeit. Da der LUF seit 1989 von der KEST. befreit ist, entfällt für ihn bei den von ihm gehaltenen Wertpapieren die KEST.-Pflicht.

Laut Wertpapier-Depotauszug zum 31.12.2003 betrug der Nominalwert insgesamt € 1.277.018,50 und der Kurswert € 1.263.676,22. Beide Werte weichen vom obigen ab, da in der Vermögensrechnung des LUF die Wertpapierankäufe mit dem Kaufpreis und die Wertpapierverkäufe mit dem Verkaufserlös verbucht sind. Der LRH weist darauf hin, dass diese Vorgangsweise zu Fehlern in der Buchhaltung führt, da Kauf- und Verkaufspreis in der Regel nicht ident sind.

Der LRH empfiehlt, dass sich der LUF die beim Land übliche Vorgangsweise aneignen möge. Demnach wird beim Wertpapierankauf in der Vermögensrechnung der Nominalwert und in der Erfolgsrechnung eine allfällige (Kurs)differenz verbucht. Beim Verkauf der Wertpapiere, der in der Regel zum Nominalwert erfolgt, gleicht sich das entsprechende Wertpapierkonto wieder aus.



Forderung an  
das Land Tirol

Der LUF stellt einen Teil seiner Mittel leihweise dem Land Tirol zur Verfügung. Dafür erhält er jährlich Zinsen im Ausmaß des 3-Monats-EURIBOR vergütet. Die Forderung gegenüber dem Land belief sich in den Jahren 2002 und 2003 auf € 1.040.092,51. Diese hat sich im Juni 2004 um weitere € 90.000,- erhöht.

Die dem Land Tirol geliehenen Mittel sind zwar nicht so hoch verzinst wie die Wertpapiere, dafür können sie jederzeit im gewünschten Umfang zurückgefordert werden. Das ermöglicht ein rasches Reagieren auf Sollstände des Girokontos und folglich kann das Anfallen von Überziehungszinsen weitgehend vermieden werden.

Girokonto

Die laufenden Transaktionen des LUF werden über ein Girokonto abgewickelt. Von diesem Konto werden alle Unterstützungen abgebucht und auf ihm landen sämtliche Darlehensrückflüsse, Zinserträge, Erlöse aus Wertpapierverkäufen und die vom Land zurückgeforderten Mittel ein.

Die Anweisungsbefugnis für das Girokonto ist so geregelt, dass der Sachbearbeiter des LUF gemeinsam mit dem Landeshauptmann oder dem Landesamtsdirektor zeichnungsberechtigt ist.

Darlehens  
außenstand

Der in der Vermögensrechnung bei „Darlehen“ ausgewiesene Betrag bezeichnet die Differenz zwischen den gewährten Darlehen und den Rückflüssen aus Darlehen, also den Darlehensaußenstand. Bei den Darlehen hafteten zum Jahresende 2002 insgesamt € 610.841,08 und zum Jahresende 2003 insgesamt € 543.968,43 aus.

Der LRH erhielt in diesem Zusammenhang einen Einzelnachweis zu allen aushaftenden Darlehen mit Stichtag 31.12.2003. Darin waren 43 Darlehensnehmer mit Gesamtaußenständen in der Höhe von € 551.923,07 aufgelistet. Die Divergenz zur Buchhaltung, die sich aus fünf Falschbuchungen ergab, konnte noch während der Prüfung geklärt und korrigiert werden.

Der Einzelnachweis enthielt außerdem einige Fälle, die seit längerer Zeit keine Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem LUF hatten. Abgesehen von mehreren Kleinbetragsfällen, die aus der Währungsumrechnung entstanden sind und einen

Einzelwert von weniger als € 1,- aufwies, schien eine Darlehensnehmerin noch mit einem aushaftenden Darlehensrest von € 1.744,36 auf, obwohl ihr das Kuratorium mit Beschluss vom 20. April 2001 die Restschuld nachgesehen hat. Die Korrekturbuchungen bzw. die Umwandlung des Restdarlehens in einen verlorenen Zuschuss wurden zwischenzeitlich durchgeführt.

#### Kapital

In den ersten Jahren des Bestehens des LUF ist sein Kapital stets gewachsen, doch seit dem Jahr 1986 ist es zu Schwankungen beim Kapitalstand gekommen. Seit der Gründung hat sich das Kapital des LUF aber jedenfalls erhöht, und zwar von € 2.672.968,58 auf € 2.921.891,99 zum Jahresende 2003.

### **5.2 Erfolgsrechnung**

Die Erfolgsrechnung des LUF zeigt für die Jahre 2002 und 2003 folgendes Bild:

#### Erfolgsrechnung 2002 und 2003

	<b>2002</b>	<b>2003</b>
<b>Aufwendungen</b>		
Nicht rückzahlbare Aushilfen	140.363,08	127.920,92
Bankspesen	1.157,02	1.131,90
	<b>141.520,10</b>	<b>129.052,82</b>
<b>Erträge</b>		
Bankzinsen	114.898,44	105.962,29
Gebarungsergebnis - Mehrausgaben	26.621,66	23.090,53
	<b>141.520,10</b>	<b>129.052,82</b>

**Gebarungsergebnis** Aus der Erfolgsrechnung für die Jahre 2002 und 2003 ergibt sich, dass die für die nicht rückzahlbaren Unterstützungen aufgewendeten Mittel nicht durch die Zinserträge abgedeckt werden konnten, und es demzufolge zu Mehrausgaben gekommen ist. Mehreinnahmen hat der LUF zuletzt im Jahr 2000 erzielt.

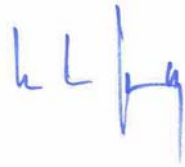
## 6. Schlussbemerkungen

Der LUF wurde im Jahr 1981 gegründet, um Personen, die auf Grund persönlicher oder familiärer Verhältnisse oder von außen einwirkender Ereignisse in ihrer Existenz gefährdet sind, zu unterstützen. Er wurde damals mit einem Kapital von 2,7 Mio. € ausgestattet. Trotz Gewährung von Unterstützungen im Ausmaß von insgesamt 5,3 Mio. € in 496 Fällen hat sich das Kapital bis Jahresende 2003 auf 2,9 Mio. € erhöht.

Das Kapital wurde einerseits zur Gewährung von Darlehen im Ausmaß von insgesamt 3,0 Mio. € verwendet und andererseits veranlagt. Mit den daraus erzielten Zinserträgen im Ausmaß von insgesamt 2,6 Mio. € wurden die nicht rückzahlbaren Aushilfen im Ausmaß von insgesamt 2,3 Mio. € finanziert.

Neben dem LUF gibt es mehrere Einrichtung des Landes, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen. Wenn auch Vorgespräche mit den betroffenen Einrichtungen zwecks Vermeidung von Doppelleistungen erfolgen, so gibt es noch keine vernetzte Koordination.

Die Prüfung ergab - mit Ausnahme kleiner formaler Bemängelungen - keinen Anlass zu einer besonderen Kritik.



Dr. Klaus Mayramhof  
Innsbruck, am 3.9.2004

## Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Amt der Tiroler Landesregierung

*Verwaltungsorganisation*

Landesrechnungshof

*Dr. Johannes Pezzei*

*Telefon: 0512/508-2220*

*Telefax: 0512/508-2225*

*E-Mail: [verwaltungsorganisation@tirol.gv.at](mailto:verwaltungsorganisation@tirol.gv.at)*

*DVR: 0059463*

———— **Landesrechnungshof; Rohbericht "Landes-Unterstützungsfonds"**

*Geschäftszahl VOrg-RL-4/5*

*Innsbruck, 18.10.2004*

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage wird die von Kurt Heel im Namen des Landes-Unterstützungsfonds abgegebene Stellungnahme vom 24. September 2004 zum Rohbericht des Landesrechnungshofes übermittelt. Die Stellungnahme wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 12. Oktober 2004 zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Pezzei

Anlage